

Satzung

Förderkreis der Realschule Pfullendorf e. V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Förderkreis der Realschule Pfullendorf e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pfullendorf und ist beim Registergericht,
Amtsgericht Ulm, unter der Nummer VR 710469 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein bezweckt das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern; die Schule in sozialer Hinsicht zu betreuen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen und die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen.

Insbesondere durch:

- Förderung von musischen Veranstaltungen (z.B. Schulorchester, Chor, Kauf von Instrumenten)
- Förderung von Schülern in finanzieller Hinsicht
- Pflege der Beziehungen zu den Partnerstädten Pfullendorfs
- Gesprächskreis
- Unterstützung der Schülermitverwaltung
- Mithilfe bei der Organisation und der Durchführung von Veranstaltungen

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. *Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereines an den Schulträger (Stadt Pfullendorf) mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Bildung und Erziehung an der Realschule am Eichberg, Pfullendorf, zu verwenden.*

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszwecken dienen will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Aufnahmeantrages zu begründen.

Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Streichung aus der Mitgliederliste
- d) Ausschluss

Satzung

Förderkreis der Realschule Pfullendorf e. V.



2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.
Die Mitgliedschaft kann bis zum 31.12. eines jeden Jahre gekündigt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Höhe und Verwendung der Beiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden höheren Beitrag zu leisten.
2. Die Beiträge und sonstigen Einnahmen sind im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.
3. Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und zwei Beisitzern.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Zum 1. Vorsitzenden kann nicht gewählt werden, wer in einem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnis zur Realschule steht.
4. In den Vorstand sollte mindestens ein Mitglied des Elternbeirates gewählt werden.
5. Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt Ausgaben zu tätigen.
Bei einer Mittelverwendung, die im Einzelfall 260€ übersteigt, ist ein Beschluss mit 2/3-Mehrheit des Vorstandes erforderlich.
Im Übrigen werden die Beschlüsse des Vorstandes mehrheitlich gefasst.
Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Die Bestimmungen dieses Absatzes beschränken die Vertretungsmacht der Vorsitzenden nach außen nicht.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit dauert zwei Jahre.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

7. Der/die Schulleiter/in und der/die Vorsitzende des Elternbeirates sind von Amts wegen beratende Mitglieder des Vorstandes ohne Stimmrecht.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres statt. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
2. In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkt zu erledigen:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwartes
 - c) Entlastung des alten Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr
 - f) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder oder drei Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten.
Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt schriftlich (*per Email, Anzeigenblatt und/oder als Hinweis auf der Schul-Homepage*) unter Angabe der Tagesordnung mindestens 6 Tage vorher.
4. Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst werden. Eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines.
Die Abstimmungen erfolgen offen.
Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Abstimmung geheim.

Satzung

Förderkreis der Realschule Pfullendorf e. V.



§ 9 Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 Absatz 4 festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren unter Beachtung des § 2 Absatz 3.

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13.03.2017 beschlossen.